

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die Oberstrichter Prof. Dr. Leander D. Loacker, Dr. Thomas Hasler, lic. iur. Rolf Sele und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der klagenden Partei **A\*\*\*\*\***, \*\*\*\*\* , 5525 Fischbach-Göslikon, vertreten durch \*\*\*\*\*, wider die beklagten Parteien **1. B1\*\*\*\*\***, \*\*\*\*\* 9495 Triesen, vertreten durch \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, **2. B2\*\*\*\*\***, \*\*\*\*\* 9495 Triesen, vertreten durch \*\*\*\*\* wegen CHF 912'682.05 s.A. über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 11.08.2022, 15 CG.2021.222 (ON 46), mit dem der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 07.02.2022 (ON 32) in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 25.02.2022 (ON 34) keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

1. Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu 1. binnen 4 Wochen die mit CHF 10'975.25 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu Handen ihrer Vertreterin zu ersetzen.
3. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu 2. binnen 4 Wochen die mit CHF 10'975.25 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu Handen ihres Vertreters zu ersetzen.

### T a t b e s t a n d:

1. Gegenstand Verfahrens sind Ansprüche des Klägers gegenüber den Beklagten, welche sich einerseits aus einem Darlehensvertrag und andererseits aus Schuldbriefen ergeben sollen, die Grundpfandrechte an liechtensteinischen Grundstücken zum Gegenstand haben.

Das Verfahren befindet sich im zweiten Rechtsgang, nachdem der Kläger zur Schlüssigstellung seiner Klage und die Beklagten zur Schlüssigstellung ihrer Verrechnungsbegehren aufgefordert waren.

2.1. Der *Kläger* brachte *im ersten Rechtsgang* zusammengefasst vor, er habe den Beklagten im Jahr 1999 auf Basis des Darlehensvertrags vom 01.03.1999 ein Darlehen von CHF 869'221.00 gewährt, wobei ein Zinssatz von 10% p.a. vereinbart worden sei, der quartalsweise

erstmalig am 30.06.1999 zu entrichten gewesen sei. Darüber hinaus sei eine Bonuszahlung von 5% p.a. bei Rückzahlung der Darlehenssumme vereinbart worden. Der Darlehensvertrag sei für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen worden, d.h. bis zum 29.02.2000, aber mit Option auf Verlängerung durch die Beklagten als Darlehensnehmer um ein weiteres Jahr bis zum 28.02.2001. Von der Option hätten die Beklagten keinen Gebrauch gemacht. Als Sicherheit für die Gewährung des Darlehens seien dem Kläger drei Schuldbriefe über Beträge von CHF 281'000.00, CHF 25'000.00 und CHF 44'000.00 ausgestellt worden, wobei diese mit einem Grundpfand auf dem Grundstück Triesner Parzelle Nr. \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, besichert worden seien. Ausserdem seien weitere fünf Schuldbriefe über Beträge von CHF 392'000.00, CHF 27'000.00, CHF 12'000.00 sowie CHF 60'000.00 und CHF 80'000.00 übergeben worden, deren Besicherung als Grundpfand auf dem Grundstück Triesner Parzelle Nr. \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, erfolgt sei.

Das Darlehen sei am 01.03.1999 ausbezahlt worden und hafte bis heute unberichtigt aus. Der Kläger habe die Rückführung der Darlehenssumme mehrmals angemahnt und die Beklagten zur Zahlung aufgefordert. Dennoch sei von Seiten der Beklagten bis dato keinerlei Zahlung geleistet worden. Zwischen den Parteien sei im Darlehensvertrag vom 01.03.1999 vereinbart worden, dass schweizerisches Obligationenrecht Anwendung zu finden habe.

Der Kläger habe seine Verbindlichkeit aus dem Darlehensvertrag, namentlich die Übereignung der

Darlehensvaluta an die Beklagten als Darlehensnehmer, erfüllt. Die Rückerstattungspflicht entstehe mit der Beendigung des Darlehensvertrags und werde mangels Vereinbarung sofort fällig. Da Forderungen, für die ein Grundpfand eingetragen sei, gemäss Art 807 chZGB keiner Verjährung unterlägen, sei die zur Gänze grundbücherlich besicherte Darlehensforderung des Klägers nicht verjährt.

Die Beklagten hätten trotz mehrfacher Aufforderung und trotz Erlass eines Zahlbefehls zu 2R EX.2019.4784, gegen den sie Widerspruch erhoben hätten, ihre Zahlungspflichten nicht erfüllt, sodass der Kläger gezwungen sei, die Darlehenssumme samt Zinsen gerichtlich geltend zu machen.

Der Kläger habe einen Teil des Darlehens direkt an die Erstbeklagte überwiesen und den Rest in bar an die Beklagten ausgehändigt. Er sei Inhaber der Schuldscheine im Original, die als Sicherheit für das erhaltene Darlehen übergeben worden seien. Die Schuldscheine seien vor Abschluss des Darlehensvertrags errichtet worden. Art 855 chZGB (aF) besage, dass mit der Errichtung eines Schuldbriefs das dem Schuldbrief zugrunde liegende Schuldverhältnis durch Neuerung getilgt sei, sofern nichts anderes vereinbart werde; weil hier die Schuldscheine bereits vor Abschluss des Darlehensvertrags errichtet worden seien, komme eine Tilgung der Forderung durch Novation nicht in Betracht; es komme nach Art 855 chZGB (aF) gerade nicht auf die Übergabe der Schuldbriefe zur Tilgung an, sondern auf die Errichtung der Schuldbriefe.

Im Darlehensvertrag sei auch nicht die Rede davon, dass die Darlehensvaluta den beiden

Darlehensnehmern nur zur Hälfte zugezählt werde; die Darlehensnehmer hätten sich im Vertrag ausdrücklich mit der Umwandlung der Grundpfandverschreibung in einen Inhaberschuldbrief einverstanden erklärt, womit bereits aufgrund des Vertragsinhalts, aber auch basierend auf dem Vertrauensprinzip von einer solidarischen Haftung der beiden Beklagten auszugehen sei. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Wortes „solidarisch“ bedürfe es dafür nicht. Es sei in der schweizerischen Literatur und Judikatur völlig unstrittig, dass mehrere Darlehensnehmer mangels anders lautender interner Vereinbarung Solidarschuldner seien.

Der Kläger stütze sich auf jegliche erdenkliche Rechtsgrundlage, insbesondere die Schuldbriefe selbst und die damit verbrieften Forderungen. Die Mittelherkunft in Bezug auf das Darlehen sei nicht ausschlaggebend. Auch das Verhältnis zwischen \*\*\*\*\* und dem Kläger spiele für das gegenständliche Darlehen keine Rolle; dies wäre nur von Bedeutung, wenn \*\*\*\*\* der eigentliche Vertragspartner gewesen wäre oder eine Stellvertretung vorliege. Die Aktien an \*\*\*\*\* Ltd seien unabhängig vom streitgegenständlichen Darlehen und nicht zur Tilgung des Darlehens übergeben worden, wie sich bereits aus dem zeitgleichen Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung und des Darlehensvertrags ergebe. Als Gegenleistung sei auch die \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* AG durch den Kläger eingebracht worden.

Betreffend die Vereinbarung vom 16.05.2014 seien die Aktien als Zinszahlungen übergeben oder übertragen worden. Die Verjährung der Grundforderung sei nicht eingetreten. Zum einen sei diese grundbücherlich gesichert,

zum anderen sei eine Zinszahlung noch 2014 geleistet und damit der Bestand der Forderung anerkannt worden.

Bei den übergebenen Schuldbriefen handle es sich um Inhaberschuldscheine, was bedeute, dass der Inhaber auch die darin gesicherten Forderungen geltend machen könne. Eine rechtmässige Übertragung dieser Schuldscheine sei nicht nachzuweisen. Dass die Übertragung der Schuldscheine zur Tilgung gedient haben sollte, stünde im groben Widerspruch zum Inhalt des Vertrags, in dem die Schuldscheine als Sicherheiten bezeichnet worden seien.

Im *zweiten Rechtsgang* brachte der *Kläger* in Bezug auf die Aufforderung zur Schlüssigstellung der Klage zusammengefasst weiter vor (ON 26), die Vereinbarung im Zusammenhang mit der Involvierung des Klägers in die Gesellschaften der Beklagten, und zwar die Beteiligung des Klägers an der \*\*\*\*\* AG, sei vollkommen unabhängig vom separat geschlossenen Darlehensvertrag zu betrachten. Etwaige in diesem Zusammenhang getätigte Aktienübertragungen hätten keinen Einfluss auf den Bestand des Darlehens gehabt und auch nicht zu dessen Tilgung gedient. Nicht umsonst hätten die Parteien diesbezüglich unterschiedliche und getrennte Verträge für diese Geschäfte abgeschlossen. Die Inhaberschuldbriefe würden sich noch immer im Eigentum des Klägers befinden und seien seitens der Beklagten zu keinem Zeitpunkt herausverlangt worden. Es liege auf der Hand, dass im Falle einer Tilgung des Darlehens auf die Aufforderungsschreiben reagiert worden wäre und dass die Beklagten den mangelnden Bestand oder die Reduktion der

Forderung eingewendet hätten. Anders verhalte es sich nur bezüglich der Aktienübertragung an \*\*\*\*\* im Einklang mit der Vereinbarung vom 16.05.2014, zumal diese vor dem Hintergrund stattgefunden habe, dass \*\*\*\*\* dem Kläger ein Darlehen in der Höhe von CHF 354'000.00 gewährt habe und nachdem dieser das Darlehen nicht rechtzeitig vollständig zurückgeführt habe, \*\*\*\*\* einen Zahlbefehl gegen den Kläger erwirkt habe. Letztlich hätten der Kläger und \*\*\*\*\* sich darauf geeinigt, dass die Darlehensschuld, bestehend aus dem Kapitalbetrag von CHF 354'000.00 zzgl. CHF 4'425.00 an Zinsen sowie die Gebühren des Zahlbefehls in der Höhe von CHF 205.00 durch eine Aktienübertragung an der \*\*\*\*\* Holding getilgt werden solle. Die vereinbarte Aktienübertragung sei vom Zweitbeklagten auf \*\*\*\*\* innert der gesetzten Wochenfrist erfolgt, womit der Zweitbeklagte die Schuld des Klägers in Höhe von insgesamt CHF 358'630.00 bei \*\*\*\*\* beglichen habe. Diese Übertragung sei, worüber sich der Kläger und die Beklagten einig gewesen seien, in Verrechnung mit den ausstehenden Darlehensschulden erfolgt, die der Zweitbeklagte als Solidarschuldner gegenüber dem Kläger gehabt habe bzw. habe. Die Verrechnung sei mit den ausstehenden Zinszahlungen erfolgt. Die Darlehensvaluta und die Bonuszahlung seien davon unberührt geblieben.

Mit der gerade erwähnten Entschuldung des Klägers gegenüber \*\*\*\*\* durch Übertragung von 40.000 Aktien an der \*\*\*\*\* Holding AG sei durch Verrechnung eine Teilzahlung in Höhe von CHF 358'630.00 geleistet worden und habe die Verrechnung ausschliesslich auf die ausstehenden Zinspositionen stattgefunden. Ein Schuldner könne eine Teilzahlung nur insoweit auf das Kapital

anrechnen, als er nicht mit Zinsen oder Kosten im Rückstand sei. Zum Zeitpunkt der Übertragung der Aktien am 20.05.2014 sei das Darlehen bereits seit über 14 Jahren fällig gewesen. Ebenfalls fällig gewesen seien die vertraglichen Zinsen in der Höhe von 10% p. a., die während der Vertragslaufzeit und somit bis 29.02.2000 angefallen seien sowie die Verzugszinsen in der Höhe von 10% ab dem 01.03.2000 bis zum Datum der Übertragung. Die Darlehensvaluta sowie die Bonuszahlung seien von der Teilzahlung völlig unberührt geblieben.

Mit dieser Zahlung habe der Zweitbeklagte die Darlehensforderung inklusive Nebenforderung zumindest anerkannt bzw. stelle diese Zahlung einen Verjährungsverzicht dar. Nach damaliger Rechtslage habe ein solcher Verjährungsverzicht auch noch völlig formlos und schlüssig abgegeben werden können. Ein solcher Verjährungsverzicht gelte im Zweifel und mangels anderslautender Vereinbarung auch für 10 Jahre. Auf Basis dieser Ausführungen hätten daher zum Datum der Klagseinbringung die vollständige Darlehensvaluta (CHF 869'221.00) zzgl. 10% p. a. vertragliche Zinsen von 01.03.1999 bis einschliesslich 29.02.2000 bzw. 10% p. a. Verzugszinsen seit 01.03.2000, jeweils aus der Darlehensvaluta und abzüglich der durch Verrechnung erstatteten Teilzahlung von CHF 358'630.00 sowie zuzüglich der Bonuszahlung von CHF 43'461.05, unberichtigt ausgehaftet. Für diesen Betrag würden die Beklagten solidarisch haften. Die aushaftenden Beträge seien bis zu einem Betrag von CHF 921'000.00 zzgl. Schuldbriefzinsen durch die Schuldbriefe besichert, würden aber den Wert der Schuldbriefe insgesamt



massgeblich übersteigen. Die Bonuszahlung sei gemäss Vertrag bei Rückzahlung fällig und damit dann, wenn Rückzahlung geleistet werde, weshalb diese gleichzeitig mit dieser begehrt werde.

Eine Novation komme nur in Bezug auf die Errichtung der Schuldbriefe in Frage und sei bei einer Übertragung von Schuldbriefen nicht möglich. Bis auf die Schuldbriefe Nr. \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* und Nr. \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* seien sämtliche Schuldbriefe vor dem Datum des Darlehensvertrags und damit vor dem Entstehen der Grundforderung errichtet worden. Damit scheidet eine Novation betreffend diese Schuldbriefe bereits aus. Unabhängig davon – und damit in Bezug auf die Schuldbriefe – gehe aus der Parteienvereinbarung hervor, dass die Schuldbriefe bloss sicherungsweise übertragen worden seien. Bereits im Darlehensvertrag sei festgehalten, dass die Schuldbriefe als „Sicherheiten“ übertragen worden seien. Schon auf Basis dieses Wortlauts werde klar, dass eine Novation weder von den Parteien gewollt noch vereinbart gewesen sei. Dies entspreche auch dem in der Praxis viel häufigeren Verwendungsfall von Schuldbriefen. Die einzelnen Schuldbriefforderungen würden daher neben der Grundforderung bestehen und die Grundforderung sei auch nicht durch Novation untergegangen. Damit verfüge der Kläger über acht Schuldbriefe mit Schuldbriefforderungen in der Höhe von insgesamt CHF 921'000.00.

Der Kläger könne auch als (Sicherungs-) Eigentümer der genannten Schuldbriefe Ansprüche aus diesen geltend machen, wobei er als solcher im

Innenverhältnis dazu verpflichtet sei, diese Rechte nur im Umfang der Grundforderung auszuüben. Damit würden dem Kläger zur Deckung der Grundforderung auch die Zinsansprüche aus den Schuldbriefen zustehen, die er auch als Sicherungseigentümer geltend machen könne.

Wenn die Beklagten argumentieren würden, dass die Forderung bereits getilgt und die vermeintliche Tilgung mit zwei Aktienübertragungen an der \*\*\*\*\* Holding AG erfolgt sei, so werde ein Zusammenhang zu den angeblichen Aktienübertragungen an der \*\*\*\*\* SA sowie der Beteiligung an der \*\*\*\*\* AG auf Basis der Vereinbarung vom 01.03.1999 nicht gezogen und nicht behauptet, dass diese Aktienübertragungen zu einer Reduktion der Forderungen des Klägers geführt hätten, geschweige denn werde dargetan, in welcher Höhe oder zu welchem Zeitpunkt eine solche Reduktion hätte eintreten sollen. Hinsichtlich der Aktienübertragung an der \*\*\*\*\* Holding AG am 08.10.2012 werde ausser Streit gestellt, dass der Kläger 2012 an dieser beteiligt worden sei. Diese Beteiligung habe der Kläger allerdings unabhängig vom hier relevanten Darlehen erhalten. Ebenfalls nichts mit dem gegenständlichen Darlehen habe die 2013 erfolgte Kapitalerhöhung der \*\*\*\*\* Holding AG zu tun. Diese Kapitalerhöhung sei gemäss dem Handelsregisterauszug mittels Verrechnung liberiert worden. Selbst wenn der Kläger erst nach erfolgter Kapitalerhöhung eine Beteiligung an der \*\*\*\*\* Holding AG erhalten hätte, habe diesbezüglich mangels entsprechender Vereinbarung keine Anrechnung auf die geltend gemachten Forderungen stattgefunden. Selbst bei einer Anrechnung hätte es sich

diesbezüglich maximal um die Bezahlung einer Zinsschuld aus dem Darlehen gehandelt.

2.2. Die *Beklagten* bestritten das Klagebegehren und beantragten die kostenpflichtige Klagsabweisung.

Im *ersten Rechtsgang* brachten sie übereinstimmend und zusammengefasst vor, der Kläger habe zwar den Darlehensvertrag mit den *Beklagten* unterfertigt, jedoch sei für die Vertragsparteien klar gewesen, dass der Kläger nur eine „vorgeschobene Partei“ für \*\*\*\*\* gewesen sei und er den Darlehensvertrag nur als „Strohmann“ für \*\*\*\*\* unterzeichnet habe. Für alle Parteien und \*\*\*\*\* sei stets klar gewesen, dass der Kläger niemals ein Darlehen gewähren habe wollen, er dies aus finanziellen Gründen auch nicht gekonnt und daher auch nie den Darlehensbetrag geleistet habe.

Ein Darlehen nach Schweizer Recht (OR) bedinge, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer für eine vereinbarte Dauer eine Summe Geld zu Eigentum überlasse und sich der Darlehensnehmer verpflichte, diese zu Eigentum erhaltene Summe (allenfalls zzgl. Zinsen) zurückzuzahlen. Der Kläger habe somit nicht nur zu beweisen, dass der Darlehensbetrag durch ihn vollständig oder teilweise ausbezahlt worden sei, sondern auch, an wen genau der Betrag in welcher Höhe ausbezahlt worden sei, da die Erstbeklagte und der Zweitbeklagte jeweils nur für den Darlehensbetrag, den sie jeweils tatsächlich erhalten hätten, eine Rückzahlung schulden könnten. Zu einer Solidarschuld hätten sich weder die Erstbeklagte noch der Zweitbeklagte verpflichtet.

Zudem sei die geltend gemachte Darlehensforderung gemäss Art 127 chOR bereits verjährt.

Art 807 chZGB schütze im gegenständlichen Fall nicht die Darlehensforderung, sondern die „Schuldbriefforderung“, da Art. 807 chZGB besage, dass nur Forderungen, für die ein Grundpfand eingetragen sei, keiner Verjährung unterliegen würden. Die Schuldbriefe würden keinerlei Bezug auf das Darlehen nehmen. Sie seien für einen Kredit der Bank erstellt und grundbücherlich besichert worden. Somit unterlägen – wenn überhaupt – die Beträge von CHF 281'000.00, CHF 25'000.00, CHF 44'000.00, CHF 392'000.00, CHF 27'000.00, CHF 12'000.00, CHF 60'000.00 und CHF 80'000.00, aufgrund der pfandrechtlichen Sicherung dem Art 807 chZGB, jedoch nicht die Klagsforderung.

Durch die Errichtung der pfandrechtlich gesicherten Schuldbriefe wäre zudem das Darlehen nach der damals geltenden Rechtslage getilgt gewesen. Durch die Übergabe der Schuldbriefe durch die Erstbeklagte an den Kläger sei nach Art 855 Abs 1 chZGB (aF) eine Novation der Schuld erfolgt. Die Schulden aus dem Darlehen seien untergegangen (getilgt worden) und es sei ein neues Schuldverhältnis zwischen dem Kläger als Gläubiger und der Erstbeklagten als Schuldnerin entstanden, wobei sich fortan nur noch Verpflichtungen aus dem Schuldverhältnis „Schuldbriefe“ ergeben hätten können. Nur diese könnten noch einer gerichtlichen Beurteilung unterstellt werden. Für den gegenständlichen Sachverhalt sei der „alte“ Art 855 chZGB anwendbar, welcher in Kraft gewesen sei, als die Schuldbriefe

übergeben worden seien. Nach diesem bestehe die gesetzliche Vermutung, dass durch die Übergabe der Schuldbriefe eine Novation erfolgt sei.

Die persönliche Forderung aus den Schuldbriefen gegenüber dem Kläger (und auch die Darlehensforderung) würde aber auch nicht mehr bestehen, weil der Kläger mit dem Umtausch derselben Forderung in Aktien einverstanden gewesen sei. Mit Vereinbarung vom 01.03.1999 zwischen den Parteien hätten sich die Beklagten verpflichtet, 5% der Aktien der liechtensteinischen \*\*\*\*\* AG an den Kläger zu übertragen, was auch geschehen sei. Zudem sei vereinbart worden, dass der Kläger die \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* AG in die \*\*\*\*\* Gruppe einbringe, den Namen auf \*\*\*\*\* AG ändere, den Sitz in die Schweiz verlege und der Kläger aufgrund dessen insgesamt 15% Aktien durch die Beklagten an der \*\*\*\*\* AG erhalte (dies unentgeltlich). Die Erstbeklagte sei ab dem Zeitpunkt der Übertragung noch zu 45% und der Zweitbeklagte noch zu 40% Aktionär gewesen.

Im *zweiten Rechtsgang* machten die Beklagten hinsichtlich der Aufforderung zur Schlüssigstellung der im ersten Rechtsgang gestellten Verrechnungsbegehren inhaltsgleich zusammengefasst geltend (ON 28 und 29), die Darlehensforderung sei aufgrund der Übergabe der Schuldbriefe zum Übergabezeitpunkt infolge Novation vollständig getilgt worden und untergegangen, sodass nur noch die Schuldbriefforderung des Klägers gegen die Erstbeklagte verblieben sei. Der Zweitbeklagte habe am 20.05.2014 mit Einverständnis des Klägers 40'000 Aktien der \*\*\*\*\* an \*\*\*\*\* übertragen, um die Schuld des Klägers

diesem gegenüber von CHF 358'630.00 und die Schuldbriefschuld der Erstbeklagten zu begleichen (Erfüllung der Schuld durch Leistung eines Dritten). Mit Vereinbarung vom 01.03.1999 hätten sich die Beklagten verpflichtet, 5% der Aktien der liechtensteinischen \*\*\*\*\* AG an den Kläger zu übertragen. Die 5% der Aktien der \*\*\*\*\* AG seien am 01.03.1999 ins Eigentum des Klägers übertragen worden. Weil der Kläger die Aktien der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* AG in die \*\*\*\*\* Gruppe eingebracht habe, seien ihm letztlich 15% der Aktien der \*\*\*\*\* AG übertragen worden. Der Kläger habe dafür keine Gegenleistung erbringen müssen. In Folge seien dem Kläger weitere Aktien übertragen worden, diese jeweils, um dessen Forderungen aus den Schuldbriefen gegenüber der Erstbeklagten zu reduzieren. Dies seien die Aktien der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* AG gewesen, die dann in der Schweiz als \*\*\*\*\* SA firmiert habe. Die Aktien der \*\*\*\*\* SA seien von der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* AG gehalten worden, diese Aktien wiederum von der \*\*\*\*\* Holding AG. Die Aktien der \*\*\*\*\* Holding AG seien an der schweizerischen Börse gehandelt worden. Dem Kläger sei vom Zweitbeklagten am 08.10.2012 ein Total von 15% der Aktien der \*\*\*\*\* Holding AG übertragen worden. Die \*\*\*\*\* Holding AG sei 2013 durch den Zweitbeklagten mit einem Kapital von CHF 100'000.00 ausgestattet worden und bereits 2013 sei das Aktienkapital durch den Zweitbeklagten auf CHF 5.1 Mio. erhöht worden. Die CHF 100'000.00 und CHF 5 Mio. zur Kapitalerhöhung habe der Zweitbeklagte einzig geleistet und er habe dem Kläger zugesichert, dessen 15% nicht zu verwässern, sondern ihm nach der Erhöhung wiederum Aktien im Gegenwert von 15% zu übertragen, was er auch getan habe. Dadurch sei der

Kläger zu 15% an der \*\*\*\*\* Holding AG beteiligt worden, die über ein Aktienkapital von CHF 5.1 Mio. verfügt habe. Die Übertragung der Aktien der \*\*\*\*\* Holding AG sei an eine Bedingung gebunden gewesen, und zwar, dass der Gegenwert der übertragenen \*\*\*\*\*-Aktien (15%) die Schuldbriefschuld der Erstbeklagten reduzieren bzw. tilgen soll. 15% von einem Aktienkapital von CHF 5,1 Mio. entsprächen dem Gegenwert von CHF 765'000.00, sodass sich die Schuldbriefschuld der Erstbeklagten um diesen Betrag reduziert habe. Auch der Kläger habe in der Vereinbarung vom 16.05.2014 bestätigt und akzeptiert, dass eine Aktie der \*\*\*\*\* Holding AG im Jahr 2014 einen Wert von CHF 9.50 habe. Der Zweitbeklagte habe damit CHF 358'630.00 (\*\*\*\*\* ) sowie CHF 765'000.00 (Übertragung des Eigentums um 15% Aktien der \*\*\*\*\* Holding AG) für die Erstbeklagte an den Kläger geleistet und die Schuldbriefforderung sei dadurch vollständig getilgt worden, sodass nichts mehr bestehe.

Die Schuldbriefe hätten bereits bestanden, als der Darlehensvertrag vom 01.03.1999 unterzeichnet worden sei, weshalb sie nicht zur Sicherung des Darlehens erstellt und übergeben worden seien.

Zu den Zinsen führten die Beklagten zusammengefasst aus, dass der Kläger selbst noch in der Klage behauptet habe, es habe nie eine Zinszahlung gegeben und nun plötzlich vorbringe, es habe doch eine Zinszahlung durch den Zweitbeklagten gegeben, wobei der Kläger meine, durch die Vereinbarung vom 16.05.2014, abgeschlossen zwischen dem Zweitbeklagten, dem Kläger und \*\*\*\*\* , sei eine Zinszahlung durch den Zweitbeklagten

an den Kläger erfolgt. Dies sei keine Zinszahlung gewesen und sei die Klagsforderung basierend auf dem Darlehen zum Zeitpunkt der Vereinbarung vom 16.05.2014 bereits verjährt gewesen. Die Vereinbarung vom 16.05.2014 habe nichts mit dem Darlehen vom 01.03.1999 zu tun, weshalb das Darlehen vom 01.03.1999 auch nicht in der Vereinbarung vom 16.05.2014, die durch den Kläger abgefasst worden sei, erwähnt werde.

Auch wenn der Kläger nunmehr einräume, dass er bei Erfüllung durch die Beklagten die Erfüllung selbst auch Zug-um-Zug anbiete (Rückgabe Schuldbriefe), habe er die Schuldbriefe ohnehin – ohne Leistung der Beklagten – zurückzugeben, weil die Darlehensforderung des Klägers bereits durch die Novation getilgt worden und die Schuldbriefforderung durch Rückzahlung durch den Zweitbeklagten (durch Zahlung an \*\*\*\*\* und die Übertragung der \*\*\*\*\*-Aktien im Wert von CHF 765'000.00 an den Kläger) untergegangen sei.

Weiters werde bestritten, dass der Kläger den gesamten, im schriftlichen Darlehensvertrag vom 01.03.1999 genannten, Darlehensbetrag vollständig an die Beklagten bezahlt habe. Es seien nur CHF 769'446.05 der Erstbeklagten darlehensweise überwiesen worden. Der Kläger widerspreche auch seinem früheren Vorbringen, wenn er neu behaupte, dass der Barbetrag der Tochter der Beklagten, und nun doch nicht den Beklagten, in einer Tiefgarage in Liechtenstein übergeben worden sei. Es sei unglaubwürdig, dass der Kläger, der immerhin Buchhalter/Revisor sei, einen Barbetrag an eine ihm unbekannt Person (Tochter der Beklagten) übergebe und



sich hierfür keine Quittung ausstellen lasse. Dass der Barbetrag eine nicht auf ganze Franken lautende Summe sein solle, sei zudem unglaubwürdig. In der Klage werde noch behauptet, dass der gesamte Darlehensbetrag am 01.03.1999 ausbezahlt worden sei.

2.3. Die *Erstbeklagte* brachte weiters vor, bei der Begleichung des Darlehens des Klägers gegenüber \*\*\*\*\* habe es sich um keine Zinszahlung der Erstbeklagten gehandelt. Die behauptete Forderung aus dem Darlehen und dem Schuldbrief sei durch Übertragung der Aktien bzw. Einräumung der wirtschaftlichen Berechtigung an der \*\*\*\*\* AG und der \*\*\*\*\* Holding AG getilgt worden. Insbesondere durch die Übertragung von 40'000 Aktien an der \*\*\*\*\* Holding AG zur Begleichung des Darlehens zwischen dem Kläger und \*\*\*\*\* sei gegenständliche Forderung getilgt, zumal jede Aktie CHF 9.50 an Wert besessen habe. Andernfalls hätte \*\*\*\*\* die Kaufoption in Anspruch genommen.

2.4. Der *Zweitbeklagte* brachte ferner vor, dem Kläger seien weitere Aktien übertragen worden, dies jeweils im Umtausch (als Abgeltung) für die Forderungen aus Schuldbrief und Darlehen. Dies seien Aktien der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* AG gewesen, welche dann in der Schweiz als \*\*\*\*\* SA firmiert habe. Die Aktien der \*\*\*\*\* SA seien von der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* AG gehalten worden, diese Aktien wiederum von der \*\*\*\*\* Holding AG. Die Aktien der \*\*\*\*\* Holding AG seien an der Schweizer Börse gehandelt worden. Dem Kläger seien vom Zweitbeklagten total 15% der Aktien der \*\*\*\*\* Holding AG, welche über ein Aktienkapital von CHF 5,1 Mio. verfügt habe, übertragen worden. Die Übertragung

der Aktien der \*\*\*\*\* Holding AG sei an die Bedingung gebunden gewesen, dass die allenfalls noch aushaftende Schuld aus dem Darlehen bzw. aus den Schuldtiteln getilgt werde. 15% von CHF 5.1 Mio. entsprächen CHF 765'000.00. Die CHF 765'000.00 aus der Übertragung der 15% Aktien der \*\*\*\*\* Holding AG würden, soweit nicht bereits erfolgt sei, hier abermals verrechnet werden.

Mit Vereinbarung vom 16.05.2014, abgeschlossen zwischen dem Zweitbeklagten, dem Kläger und \*\*\*\*\* seien durch den Zweitbeklagten total 40'000 Aktien der \*\*\*\*\* Holding AG zur Begleichung des Darlehens über CHF 354'000.00 (zuzüglich CHF 4'425.00 Zins und CHF 205 Zahlbefehlsgebühren) gegenüber dem Kläger als Schuldner übertragen worden. Der Zweitbeklagte habe sich gegenüber \*\*\*\*\* verpflichtet, die 40.000 Aktien bis zum 31.12.2014 zum Stückpreis von CHF 9.50 pro Aktie zurückzukaufen, sofern dieser die Aktien verkaufen werde. Der Zweitbeklagte sei immer davon ausgegangen, dass die Übertragung der 40'000 Aktien der \*\*\*\*\* Holding AG an \*\*\*\*\* mit etwaigen Forderungen des Klägers gegen den Zweit- oder die Erstbeklagte verrechnet werde.

Schliesslich bracht der Zweitbeklagte vor, er mache keine prozessuale Aufrechnungseinrede geltend und auch keine aussergerichtliche Aufrechnung mit einer Schuld des Zweitbeklagten gegenüber dem Kläger, weil eine Darlehensschuld des Zweitbeklagten infolge der Novation gerade nicht mehr bestehe bzw. die Darlehensforderung, wenn sie nicht durch die Novation getilgt sei, ohnehin verjährt sei.

3. Das *Fürstliche Landgericht* wies im zweiten Rechtsgang mit Urteil vom 07.02.2022 (ON 32) in der (einen Rechenfehler behebenden) Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 25.02.2022 (ON 34) das Haupt- und die Eventualklagebegehren – wie schon im ersten Verfahrensgang – ab und verpflichtete den Kläger zum Ersatz der Verfahrenskosten.

3.1. Es ging dabei von folgenden *Feststellungen* aus:

„Der Zweitbeklagte und der Kläger waren seit 20 Jahren Geschäftspartner (PV). Der Kläger kennt den Zeugen \*\*\*\*\* bereits seit 25 Jahren, weil er in der Firma des \*\*\*\*\* die Revision wahrnahm; er machte für ihn die Steuerberatung. Die Beklagten besuchten \*\*\*\*\* am 21.09.1998 im Zusammenhang mit einem Uhrenprojekt und zwar ging es um die Firma \*\*\*\*\* AG. Er lehnte am 23.09.1998 per Fax eine Investition darin ab (Beilage IV, ZV). Ob die Beklagten bei ihrem Besuch 1998 bei \*\*\*\*\*eine Schuldenabdeckung oder ein Darlehen wollten, ist nicht mehr feststellbar (ZV).

\*\*\*\*\* selbst hatte mit dem Kläger einen Darlehensvertrag über den Betrag von CHF 1 Mio., weil der Kläger 1999 zu ihm gelangte und von dem erwähnten Uhrenprojekt erzählte, weshalb er sich dann bereit erklärte ihm das Geld dafür zu geben. \*\*\*\*\* wusste dabei, dass Sicherheiten bestehen und zwar die Immobilien von den Beklagten. Er erhielt für den Darlehensbetrag von CHF 1 Mio. Schuldbriefe als Sicherheit, die bei der \*\*\*\*\* AG im Depot waren, wobei \*\*\*\*\* Zugang zu den Schuldbriefen hatte, weil er ein gemeinsames Wertschriftendepot mit dem Kläger bei der \*\*\*\*\* hatte. \*\*\*\*\* wurde deshalb als Wertschriftendepotinhaber geführt, weil er selbst den erwähnten Darlehensvertrag mit dem Kläger hatte (ZV, Beilage B).

Am 01.03.1999 unterzeichneten die Parteien einen Darlehensvertrag nach schweizerischem Obligationenrecht, wobei

die Beklagten bereits zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung miteinander verheiratet waren (Beilage A). Der Darlehensvertrag wurde vom Kläger erstellt (unstrittig). Die Vertragsverhandlungen führte der Zweitbeklagte mit dem Kläger (PV). Es gibt weder eine separate Vereinbarung, gemäss welcher der Zweitbeklagte als Solidarschuldner haftet noch wonach er nicht als Solidarschuldner haften soll (unstrittig). Der Darlehensvertrag sieht eine Summe von CHF 869'221.00 vor, wobei das Darlehen fest auf ein Jahr, d.h. bis 29.02.2000 mit der Option auf ein weiteres Jahr zu verlängern, gewährt wurde und die Option durch den Darlehensnehmer bis 28.02.2001 ausgeübt werden musste. Zwischen den Parteien wurde auch vereinbart, dass bei der Rückzahlung ein zusätzlicher Bonus von 5% p.a. der Darlehenssumme an den Darlehensgeber bezahlt wird. Im Darlehensvertrag wurden als "Sicherheiten" bezeichnet:

a)

1. Inhaber-Schuldbrief vom 09.10.1992, UB \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\*, CHF 281'000.-
2. Inhaber-Schuldbrief vom 09.10.1992, UB, \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\*, CHF 25'000.-
3. Inhaber-Schuldbrief vom 09.10.1992, UB. \*\*\*\*\*.\*\*\*\*\*, CHF 44'000.- auf der Triesner Parzelle Nr. \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\* sowie

b)

1. Inhaber-Schuldbrief vom 08.02.1985, UB.\*\*\*\*\*.\*\*\*\*\* CHF 392'000.-
2. Inhaber-Schuldbrief vom 14.03.1985, UB. \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\*, CHF 27'000.-
3. Credit Suisse, Buch Grundpfandverschreibung vom 21.08.1987, UB \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\*, CHF 60'000.-
4. Inhaber-Schuldbrief vom 13.06.1988, UB \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\*, CHF 12'000.- auf Triesner Parzelle Nr. \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*.

Es wurde auch festgehalten, dass die Darlehensnehmer (Beklagten) damit einverstanden sind, dass die Grundpfandverschreibung CS vom 21.08.1987 über CHF 60'000.00 in einen Inhaber-Schuldbrief über CHF 60'000.00 umgewandelt wird. Bei diesen Schuldbriefen war die Erstbeklagte die Schuldnerin der Schuldbriefe und wurden alle Schuldbriefe der LLB AG, Vaduz, übergeben.

Der vereinbarte Zins beträgt 10% p.a. und ist gemäss Darlehensvertrag quartalsweise zu bezahlen, erstmals per 30.06.1999. Die Schuldbriefe sehen eine Verzinsung der verbrieften Forderung wie folgt vor:

1. Inhaberschuldbrief Nr. \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 281'000.00 – Verzinsung mit 10% p. a. jeweils pünktlich auf den 31.12. und erstmals auf den 31.12.1992;
2. Inhaberschuldbrief Nr. \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 25'000.00 – Verzinsung mit 10% p. a. jeweils pünktlich auf den 31.12. und erstmals auf den 31.12.1992;
3. Inhaberschuldbrief Nr. \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 44'000.00 – Verzinsung mit 10% p. a. jeweils pünktlich auf den 31.12. und erstmals auf den 31.12.1992;
4. Inhaberschuldbrief Nr. \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 392'000.00 – Verzinsung mit 8% p. a. jeweils pünktlich auf den 31.12. und erstmals auf den 31.12.1985;
5. Inhaberschuldbrief Nr. \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 27'000.00 – Verzinsung mit 8% p. a. jeweils pünktlich auf den 31.12. und erstmals auf den 31.12.1985;
6. Inhaberschuldbrief Nr. \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 12'000.00 – Verzinsung mit 8% p. a. jeweils pünktlich auf den 31.12. und erstmals auf den 31.12.1988;
7. Inhaberschuldbrief Nr. \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 60'000.00 – Verzinsung nach der Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner – Höchstzinsfuss 9%

8. Inhaberschuldbrief Nr. \*\*\*\*\*/\*\*\*\* über CHF 80'000.00 – Verzinsung nach der Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner – Höchstzinsfuss 9% (Beilage A, C bis E, F, G, H, I, J).

Von der im Vertrag beschriebenen Option machten die Beklagten keinen Gebrauch (unstrittig). Der Darlehensbetrag wurde in Höhe von CHF 769'446.05 am 01.03.1999 vom Kläger von seinem Konto bei der \*\*\*\* an die Erstbeklagte auf ihr Konto bei der Liechtensteinischen Landesbank auf die Kontonummer \*\*\*\* transferiert (Beilage U), wobei es sich um eine "Verrechnung" der Banken LLB AG und \*\*\*\* handelte (PV). Von diesem Betrag erhielt der Zweitbeklagte von der Erstbeklagten nichts überwiesen (PV Zweitbeklagter). Ob der Kläger das Geld, das er an die Erstbeklagte überwies, davor von \*\*\*\* erhielt, kann nicht mehr festgestellt werden (ZV, PV).

Der restliche Differenzbetrag in Höhe von CHF 99'774.95 (zur Höhe des vereinbarten Darlehensbetrages) wurde nicht in bar an die Beklagten ausbezahlt. Der Kläger übergab insbesondere nicht in einer Tiefgarage zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt den Differenzbetrag den Beklagten bzw. der Tochter der Beklagten. Die Erstbeklagte erhielt vom Kläger kein Bargeld. (PV)

Die erwähnten Schuldbriefe wurden im gemeinsamen Depot vom Kläger und \*\*\*\* gehalten und zwar jene Schuldbriefe betreffend Parzelle Nr. \*\*\*\* in Höhe von CHF 12'000.00, CHF 392'000.00 und CHF 27'000.00 sowie betreffend die Parzelle \*\*\*\* in Höhe von CHF 25'000.00, CHF 44'000.00 und CHF 281'000.00. Es handelte sich dabei um ein Gemeinschaftsdepot vom Kläger und \*\*\*\*(Beilage B, PV, ZV). Der Kläger erhielt diese Schuldbriefe von der \*\*\*\* ausgehändigt und zwar für das Darlehen (PV); anlässlich der öffentlich mündlichen Verhandlung vor dem Fürstlichen Landgericht legte er die Schuldbriefe im Original vor.

Die Parteien wollten, dass durch die Übergabe der Schuldbriefe die Darlehensforderung getilgt wird (PV). Eine andere

diesbezügliche Abrede zwischen den Parteien gab es nicht. (PV, Beilage A)

Ob die Beklagten die Schuldbriefe nach Errichtung des Darlehensvertrages vom Kläger je forderten, kann nicht mehr festgestellt werden. (PV)

Den erwähnten Darlehensvertrag zwischen den Parteien vom 01.03.1999 (Beilage A) sah \*\*\*\*\* erst im Jahre 2010. Ab dann gab es auch Diskussionen zwischen ihm und dem Kläger bezüglich den Rückzahlungen, die nicht mehr erfolgten, zumal es im Jahr 1999 bereits mit den Rückzahlungen vom Kläger an \*\*\*\*\* klemmte; seit 2004 sah \*\*\*\*\* keinen Franken mehr von dem an den Kläger übergebenen Geldbetrag. \*\*\*\*\* erhielt als Gegenleistung für die CHF 1 Mio. CHF 83'900.00 für das Jahr 1999 (01.03.1999-31.12.1999), am 02.11.2000 erhielt er CHF 51'562.00 im Jahr 2004 EUR 65'000.00, was ca. CHF 100'000.00 entspricht. Ab dem Jahr 2004 wurde keine Zahlungen mehr an \*\*\*\*\* geleistet. Jedenfalls hörte \*\*\*\*\* erstmals anlässlich der öffentlich mündlichen Tagsatzung vom 31.08.2020 von den Schulden der Beklagten gegenüber der Credit Suisse (ZV).

Am 20.04.1999 wurde sodann – als Umsetzung der Vereinbarung des Darlehensvertrages, dass die Grundpfandverschreibung CS vom 21.08.1987 über CHF 60'000.00 in einen Inhaber-Schuldbrief umgewandelt wird – über den Betrag von CHF 60'000.00 ein Inhaberschuldbrief ausgestellt, wo wiederum die Erstbeklagte Schuldnerin war und das belastete Grundstücke die Triesner Parzelle Nr. \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, und der Inhaberschuldbrief der \*\*\*\*\* in \*\*\*\*\*/CH ausgehändigt wurde (Beilage I).

Auch wurde ebenfalls mit Datum vom 20.04.1999 ein Inhaberschuldbrief über den Betrag von CHF 80'000.00 ausgestellt, wo ebenfalls die Erstbeklagte Schuldnerin ist, wobei das belastete Grundstück die Triesner Parzelle Nr. \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, ist, und der Inhaberschuldbrief der \*\*\*\*\* in \*\*\*\*\*/CH ausgehändigt wurde (Beilage I-J).

Auf der Triesner Parzelle Grundstück Nr. \*\*\*\*\*, Plan Nr. \*\*\*\*\*,  
wo die Erstbeklagte Eigentümerin ist, lasten folgende  
Grundpfandrechte:

- auf der ersten Pfandstelle: Inhaber – Schuldbrief Nr.  
\*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 281'000.00, Gläubiger: \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*;
- auf der zweiten Pfandstelle: Inhaber-Schuldbrief Nr.  
\*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 25'000.00, Gläubiger: \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*;
- auf der dritten Pfandstelle: Inhaber-Schuldbrief Nr.  
\*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 44'000.00, Gläubiger: \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*  
und
- auf der vierten Pfandstelle: Grundpfandverschreibung Kap.  
Hyp. Nr. \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 700'000.00, Gläubiger:  
\*\*\*\*\* HOLDING AG. (Beilage K).

Auf der Triesner Parz. Grundstück Nr. \*\*\*\*\*, Plan Nr. \*\*\*\*\*,  
\*\*\*\*\*, wo die Erstbeklagte Eigentümerin ist, lasten die folgenden  
Grundpfandrechte:

- auf der ersten Pfandstelle: Inhaber- Schuldbrief Nr.  
\*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 293'000.00, Gläubiger: \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*;
- auf der zweiten Pfandstelle: Inhaber-Schuldbrief Nr.  
\*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 27'000.00, Gläubiger: \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*;
- auf der dritten Pfandstelle: Inhaber-Schuldbrief Nr.  
\*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 60'000.00, Gläubiger \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*;
- auf der vierten Pfandstelle Inhaber Schuldbrief Nr.  
\*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 80'000.00, Gläubiger \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*;
- auf der fünften Pfandstelle Inhaber-Schuldbrief Nr.  
\*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 12'000.00, Gläubiger: \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*  
und
- auf der sechsten Pfandstelle Grundpfandverschreibung Kap.  
Hyp. Nr \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* über CHF 700'000.00, Gläubiger \*\*\*\*\*  
HOLDING AG. (Beilage L)



Ebenfalls am 01.03.1999 schlossen die Beklagten und der Kläger eine Vereinbarung, die der Kläger erstellt hatte (unstrittig). Die Vereinbarung sah vor, dass die Beklagten dem Kläger 5% der Aktien der \*\*\*\*\* AG (FL-\*\*\*\*\* ) ins Eigentum übertragen und es wurde festgehalten, dass der Kläger die Hypothekenschuldablösung der LLB AG bzw. der Credit Suisse, Zürich, organisiert (Beilage 1). 5% Aktien der oben erwähnten \*\*\*\*\* AG wurden dann auch am 01.03.1999 ins Eigentum des Klägers übertragen. Ausserdem war zwischen den Beklagten und dem Kläger mit der Vereinbarung vom 01.03.1999 vereinbart, dass der Kläger die \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* AG in die \*\*\*\*\* einbringt, diese den Namen auf \*\*\*\*\* ändert, den Sitz in die Schweiz verlegt und die Beklagten in den Verwaltungsrat gewählt werden, sodass anschliessend die Erstbeklagte über 45% bzw. der Zweitbeklagte über 40% der Aktien verfügte. Ob der Kläger der Kläger nun 10% oder 15% der Aktien der \*\*\*\*\* AG erhielt oder ob 15% der Aktien an den Kläger gingen und 5% an \*\*\*\*\* , kann nicht mehr festgestellt werden (PV, Beilage 1, I). Der Kläger musste dafür jedenfalls keine Gegenleistung erbringen (unstrittig), sondern sollte durch die Übertragung der Aktien an den Kläger die Schuldbriefforderung aus dem Darlehensvertrag reduziert werden (PV). Das Aktienregister führt der Kläger mit 10% (Beilage 1, I, PV, ZV). \*\*\*\*\* war dabei aber weder Aktionär von der \*\*\*\*\* AG noch von der \*\*\*\*\* Holding AG (ZV). Jedenfalls war ihm aber der Name \*\*\*\*\* AG im Jahre 1998 zumindest bekannt, wobei die Firma aber dazumal noch nicht existierte (Beilage 4, ZV).

In der Folge wurden dem Kläger weitere Aktien der \*\*\*\*\* übertragen, um dessen Forderungen aus den Schuldbriefen gegenüber der Erstbeklagten zu reduzieren bzw. zu begleichen. Dies waren Aktien der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* AG die dann in der Schweiz als \*\*\*\*\* SA firmierte. Die Aktien der \*\*\*\*\* SA wurden von \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* AG gehalten, diese wiederum von der \*\*\*\*\* Holding AG. Dem Kläger wurden vom Zweitbeklagten am 08.10.2012 total 15% der Aktien der \*\*\*\*\* Holding AG übertragen. (Beilagen 2 und V, PV)

Die \*\*\*\*\* Holding AG war 2013 durch den Zweitbeklagten mit einem Kapital von CHF 100'000.00 ausgestattet worden und bereits 2013 wurde das Aktienkapital durch den Zweitbeklagten auf CHF 5.1 Mio. erhöht. Einzig der Zweitbeklagte leistete die CHF 100'000.00 und CHF 5 Mio. zur Kapitalerhöhung. So wurde der Kläger zu 15% an der \*\*\*\*\* Holding AG beteiligt, die über ein Aktienkapital von CHF 5.1 Mio. verfügte. 15% des Aktienkapitals entspricht Gegenwert von CHF 765'000.- Um diesen Betrag reduzierte sich die Schuldbriefforderung der Erstbeklagten (PV, Beilagen 2 und V). Jedenfalls gab es keine offizielle Verrechnungsvereinbarung (PV Zweitbeklagter).

Bei der Übertragung der 40'000 Stück Aktien \*\*\*\*\* Holding AG am 20.05.2014 an \*\*\*\*\* in dessen Eigentum ging es um eine Entschuldung des Klägers \*\*\*\*\* gegenüber, indem der Zweitbeklagte die Schuld vom Kläger an \*\*\*\*\* zurückzahlte (unstrittig). Es handelte sich damit nicht um die Anzahlung für die Zinsen aus dem Darlehensvertrag (PV, Beilage II).

Mit der Vereinbarung vom 16.05.2014 (Beilage II.) zwischen dem Zweitbeklagten, dem Kläger und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* als Vertreter von \*\*\*\*\* , wurden durch den Zweitbeklagten Total 40.000 Aktien der \*\*\*\*\* Holding AG (Wert in Höhe von CHF 354'000.00 zzgl. CHF 4'425.00 Zinsen und CHF 205.00 an Zahlbefehlsgebühren) an \*\*\*\*\* übertragen, wobei die Übertragung innert Wochenfrist am 20.05.2014 erfolgte, und der Tilgung der Schulden des Klägers gegenüber \*\*\*\*\* in der Höhe von CHF 358'630.00 diente und sich der Zweitbeklagte verpflichtete, gegenüber \*\*\*\*\* die 40.000 Aktien der \*\*\*\*\* Holding bis zum 31.12.2014 zum Stückpreis von CHF 9.50 pro Aktien zurückzukaufen, sofern \*\*\*\*\* die Aktien verkaufen wollte. In der Vereinbarung vom 16.05.2014 bestätigte der Kläger damit, dass die Aktien oder ein Teil davon zum Stückpreis von CHF 9.50 haben. \*\*\*\*\* hat jedenfalls von der Kaufoption keinen Gebrauch gemacht (unstrittig), und verlangt auch bis heute nicht vom Zweitbeklagten, dass er die Aktien zurückkauft (PV Zweitbeklagter). Die \*\*\*\*\* Holding AG befindet

sich seit 17.03.2020 in Liquidation (Beilage III, PV Zweitbeklagter).

Mit dieser Übertragung der \*\*\*\*\* Aktien sollte die Schuldbriefschuld der Erstbeklagten dem Kläger gegenüber beglichen werden.

Die Vereinbarung vom 01.03.199[9] stand mit dem Darlehensvertrag vom 01.03.1999 in keinem Zusammenhang (PV, Beilagen 1, A). Ebenso nicht die Vereinbarung vom 16.05.2014 (PV, Beilage II, A).

Es kam nie zu einer Zinszahlung betreffend das Darlehen aus dem Darlehensvertrag. Der Kläger forderte die Beklagten zur Bezahlung der Zinsen gemäss Darlehensvertrag vom 01.03.1999 auf wie folgt:

Am 20.12.1999 für den Zins 10% p.a. vom 01.03. bis 31.12.1999 auf CHF 869'221.00 im Umfange von CHF 72'435.00, am 06.04.2000 den Zins 10% p.a. vom 01.01. bis 31.03.2000 berechnend auf CHF 869'721.00 in Höhe von CHF 21'730.00.

Am 10.09.2002 forderte er die Beklagten auf Darlehen und Zinsen bis zum 30.09.2002 in Höhe von CHF 1'216'079.00 zu bezahlen und übermittelte ihnen auch die Zinsabrechnungen für das Jahr 2000, 2001 und 2002 bis September 2002. (Beilagen M bis O)

Am 28.06.2000 forderte der Kläger den Zins 10% p.a. vom 01.04. bis 30.06.2000 berechnend auf CHF 869'221.00 in Höhe von CHF 21'730.00 ein, am 28.06.2000 den Zins 10% p.a. vom 01.01. bis 31.12.1999 CHF 72'435.00, den Zins 10% p.a. vom 01.01. bis 31.03.2000 in Höhe von CHF 21'730.00 und 10% Zins p.a. vom 01.04. bis 30.06.2000 in Höhe von CHF 21730.00, somit gesamt per 30.06.2000 CHF 115'895.00, am 10.09.2002 forderte er den Zins 10% p.a. vom 10.01. bis 30.09.2002 berechnet auf CHF 1'131'435.00 (Hypothekardarlehen zuzüglich aufgelaufener Zinsen per 31.12.2001) in Höhe von CHF 84'858.00 sowie Zins 10% p.a. vom 01.07. bis 31.12.2000 berechnet auf den Darlehensbetrag CHF 869'221.00 in Höhe von CHF 43'461.00

sowie Zins 10% p.a. vom 01.01. bis 31.12.2001 auf CHF 1'028'577.00 (Hypothekendarlehen zuzüglich aufgelaufener Zinsen per 31.12.2000 in Höhe von CHF 102'858.00) ein (Beilagen R bis S).

Am 31.07.2019 forderte der Kläger über seine Rechtsvertretung die Beklagten auf den Darlehensbetrag von gesamt in Höhe von CHF 869'221.00 zuzüglich 10% vertraglicher Zinsen ab 01.03.1999 zu bezahlen (Beilage P); letztmalig forderte er sie mit Schreiben vom 04.09.2019 hierzu auf (Beilage Q)."

3.2. In *rechtlicher Hinsicht* ging das Fürstliche Landgericht gem. § 31 IPRG von der Massgeblichkeit liechtensteinischen Rechts für die gegenständlichen Schuldbriefe aus, welche ein Grundpfandrecht an in Liechtenstein belegenen Grundstücken zum Inhalt haben. Dies gelte insbesondere für die Frage der Novation. Demgegenüber beurteile sich das Grundverhältnis (hier: der Darlehensvertrag) gesondert nach dem schweizerischen Schuldstatut. Letzteres gelte insbesondere für Fragen der Verjährung sowie – gem. § 49 IPRG – für eine allfällige Sicherungsübereignung.

In der Hauptsache ging das Erstgericht von Solidarschuldnerschaft unter den Beklagten sowie davon aus, dass der Kläger die ggst. Schuldbriefe erfüllungshalber mit novierender Wirkung erhalten habe, weshalb die Grundforderung aus dem Darlehen getilgt worden und nur mehr Verpflichtungen aus den Schuldbriefen bestehen geblieben seien. Auch diese letztgenannten Verpflichtungen seien indessen durch Aktienübertragungen in den Jahren 2012 und 2014 vollständig getilgt worden. Davon abgesehen sei für Forderungen aus dem Darlehen – selbst wenn man nicht von dessen novationsbedingter

Aufhebung ausgehe – seit 01.03.2010 Verjährung eingetreten.

4. Das *Fürstliche Obergericht* gab der dagegen erhobenen Berufung des Klägers sowohl in der Hauptsache als auch im Kostenpunkt keine Folge und verpflichtete ihn zum Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens.

In rechtlicher Hinsicht wurde die Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

4.1. Die durch Art 279 SR angeordnete Unverjährbarkeit von Forderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, betreffe nur die Schuldbriefforderung und nicht auch den Rückzahlungsanspruch aus dem Grundverhältnis (hier: dem Darlehensvertrag). Der Rückzahlungsanspruch sei deshalb gem. Art 127, 130 chOR per 01.03.2010 verjährt.

4.2. Mangels Rückzahlungen auf das Darlehen habe weder eine Unterbrechung der Verjährung noch ein Verzicht auf die Geltendmachung der Verjährungseinrede vorgelegen.

4.3. Am Ergebnis der Klagsabweisung ändere nichts, dass der der Kläger (im Unterschied zum Erstgericht) nicht von novationsbedingter Tilgung der Darlehensforderung durch Übergabe der Schuldbriefe, sondern von einer Sicherungsübereignung derselben ausgehe. Denn in beiden Fällen stehe dem Kläger (einmal novationsbedingt und einmal mit Blick auf die eingetretene Verjährung der Grundforderung aus dem Darlehensvertrag) nur mehr der Anspruch aus dem Schuldverhältnis „Schuldbriefe“ zu. Und dieser Anspruch aus den

Schuldbriefen sei aufgrund der in den Jahren 2012 und 2014 seitens des Zweitbeklagten mit schuldbefreiender Wirkung für die Erstbeklagte geleisteten Zahlungen getilgt worden.

4.4. Mangels bestehendem schuldbrieflichen Anspruch könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger einen solchen schuldbrieflichen Anspruch ungeachtet der Verjährung der Grundforderung aus dem Darlehensvertrag geltend machen könnte.

5. Gegen diese Entscheidung richtet sich die auf die Rechtsmittelgründe der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens (§ 472 Z 2 ZPO), der Aktenwidrigkeit (§ 472 Z 3 ZPO) und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung (§ 472 Z 4 ZPO) gestützte, rechtzeitige Revision des *Klägers*. Sie mündet in den Antrag, die obergerichtliche Entscheidung dahin abzuändern, dem Klagebegehren vollumfänglich stattzugeben, hilfsweise die obergerichtliche Entscheidung aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht oder das Fürstliche Landgericht zurückzuverweisen. Ferner stellt der Kläger einen Kostenantrag.

Die *Erstbeklagte* und der *Zweitbeklagte* bestreiten in ihren ebenfalls rechtzeitigen, inhaltlich weitgehend deckungsgleichen Revisionsbeantwortungen das Vorliegen der geltend gemachten Revisionsgründe und beantragen, die Revision kostenpflichtig abzuweisen.

6. Der *Kläger* bringt in seiner Revision zusammengefasst und im Wesentlichen vor:

6.1. Unter dem Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens hält der Kläger an seiner dort vorgetragenen und vom Obergericht verworfenen Auffassung fest, das Erstgericht hätte bei richtiger Beweiswürdigung die Feststellung treffen müssen, dass ein Teil des gegenständlichen Darlehens iHv CHF 99'774.95 vom Kläger in bar ausbezahlt worden sei. Auch rügt er weiterhin, dass die erstgerichtliche Feststellung, wonach zu keinem Zeitpunkt Zinszahlungen auf eben dieses Darlehen geleistet worden seien, auf unhaltbarer Beweiswürdigung beruhe. Folge einer solchen unhaltbaren Beweiswürdigung sei auch die erstgerichtliche Feststellung, wonach nicht mehr festgestellt werden könne, ob die Beklagten nach Errichtung des Darlehensvertrages die Schuldbriefe vom Kläger zurückgefordert haben.

Alle drei Feststellungen seien als krass unrichtig zu qualifizieren oder beruhten auf unhaltbarer Beweiswürdigung, weshalb sie vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausnahmsweise überprüft werden könnten.

6.2. Ferner bestehe ein Widerspruch zwischen den erstgerichtlichen Feststellungen zu den gegenständlichen Aktienübertragungen und der Darstellung der Beweisergebnisse durch das Berufungsgericht; dies begründe Aktenwidrigkeit iSd § 472 Z 3 ZPO.

6.3. Schliesslich habe das Berufungsgericht in unrichtiger rechtlicher Beurteilung angenommen, es komme nicht darauf, ob die gegenständlichen Schuldbriefe sicherungsübereignet worden seien (was die Schuld aus dem Darlehensverhältnis unberührt gelassen hätte) oder ob sie zu einer Novation geführt hätten (was zur Tilgung der

Darlehensschuld und zur Begründung einer ausschliesslichen Schuldbriefschuld geführt hätte). Davon abgesehen habe eine Novation gar nicht vorliegen können, weil die entsprechende Vermutung des Art 332 Abs 1 SR aF vorliegend aufgrund der zeitlich grossteils vor dem Abschluss des Darlehensvertrags liegenden Schuldbrieferrichtungen gar nicht anwendbar sei und schon die Auslegung dieses Darlehensvertrags nur auf eine Sicherungsübereignung schliessen lasse.

7. Die Revision ist gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig, sie ist aber nicht berechtigt

### Entscheidungsgründe:

*Der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:*

#### 8.1. Zum anwendbaren Recht

Die Vorinstanzen haben im zweiten Rechtsgang für die vorliegenden Schuldbriefe, welche Grundpfandrechte an liechtensteinischen Grundstücken zum Gegenstand haben, gem Art 31 IPRG liechtensteinisches Recht angewandt; dies galt für die Beurteilung sämtlicher dinglicher Wirkungen dieser Schuldbriefe, insb für jene der Novation (zu deren widerleglicher Vermutung gem des deshalb massgeblichen Art 332 SR aF noch *Opilio*, Arbeitskommentar zum Liechtensteinischen Sachenrecht, II-190 f).



Das den Schuldbriefen zugrunde liegende Grundverhältnis, nämlich das vom Kläger an die Beklagten gewährte Darlehen wurde demgegenüber aufgrund angenommener (konkludenter) Rechtswahl zugunsten des schweizerischen Vertragsrechts nach eben diesem beurteilt; dies galt insb für die Frage der Verjährung sowie für die Beurteilung der vom Kläger behaupteten Sicherungsübereignung, welche sich als abhängiges Rechtsgeschäft iSd Art 49 IPRG akzessorisch ebenfalls nach dem schweizerischen Vertragsstatut beurteilt (vgl zum insofern vergleichbaren § 45 öIPRG aF noch öOGH 4 Ob 2083/96v mwN).

Die Parteien sind dieser kollisionsrechtlichen Beurteilung im gesamten zweiten Rechtsgang nicht entgegengetreten. Die Frage des anwendbaren materiellen Rechts ist deshalb nicht weiter zu erörtern (OGH GE 2022, 180 Erw 8.1).

## 8.2. Zur Hauptsache

8.2.1. Zur behaupteten Mangelhaftigkeit des Verfahrens

8.2.1.a) Der Kläger rügt – wie schon im Berufungsverfahren – die Feststellung des Erstgerichts, wonach der Kläger nicht einen Teil der Darlehensvaluta in bar ausbezahlt habe (Revision ON 47, Rz 12 ff).

Zur Begründung seiner Verfahrensrüge verweist er ua auf OGH 02.CG2006.138 LES 2009, 196. Schon diese vom Kläger ins Treffen geführte Entscheidung erhellt freilich (worauf auch die Revisionsbeantwortungen im Ergebnis richtig hinweisen), dass die Voraussetzungen

einer Überprüfung der in freier Beweiswürdigung unterinstanzlich getroffenen Sachverhaltsfeststellungen auf krass unrichtige, dh durch die Beweisaufnahme nicht gedeckte Feststellungen oder andere Formen der offensichtlich unhaltbaren Beweiswürdigung beschränkt ist (so explizit OGH LES 2009, 196 unter Verweis auf OGH LES 2002, 313). Wie vom OGH darüber hinaus schon in LES 1999, 49 klargelegt wurde, ist die für eine solche Überprüfung nötige Mangelhaftigkeit nach § 472 Z 2 ZPO nicht bereits dann gegeben, wenn sich das Berufungsgericht nicht mit jedem einzelnen Argument des Berufungswerbers auseinandergesetzt hat.

Das Berufungsgericht hat sich vorliegend umfassend (Urteil ON 46, Rz 8.2) mit der erstgerichtlichen Beweiswürdigung zur Frage der Barzahlung auseinandergesetzt und ist dabei zum Ergebnis gelangt, dass diese Beweiswürdigung nicht zu beanstanden sei. Schon eine solcherart eingehende Befassung mit der Beweisrüge des Klägers steht der Annahme einer Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens (vgl *Becker* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.17 mwN) und damit dem Vorliegen eines Revisionsgrundes entgegen.

8.2.1.b) Der Kläger rügt ferner – wie ebenfalls im Berufungsverfahren – die Feststellung des Erstgerichts, wonach nicht festgestellt werden könne, ob die Beklagten die gegenständlichen Schuldbriefe vom Kläger zurückgefordert hätten (Revision ON 47, Rz 35 ff). Nach seinem Vorbringen liege es ausserhalb der freien Beweiswürdigung, wenn man bei Parteiaussagen, die auf Klägerseite durchgehend konsistent und auf Beklagtenseite

widersprüchlich seien, lediglich eine Negativfeststellung treffe.

Auch mit dieser Beweisrüge hat sich das Berufungsgericht eingehend auseinandergesetzt und das Ergebnis in ohne weiteres nachvollziehbaren Überlegungen zur Beweiswürdigung festgehalten (Urteil ON 46, Rz 8.10). Die Voraussetzungen, um in diese Beweiswürdigung einzugreifen liegen schlicht nicht vor (vgl auch schon OGH LES 1999, 49). Ein Mangel in der berufungsgerichtlichen Entscheidung über die Beweisrüge ist nicht ersichtlich (RS0043150). Der Kläger wünscht schlicht eine Beweiswürdigung, die seiner eigenen Einschätzung der Glaubwürdigkeit von Beweismitteln entspricht. Dies stellt eine unzulässige Bekämpfung der Beweiswürdigung im Revisionsverfahren dar (s *Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.40 mwN).

8.2.1.c) Schliesslich rügt der Kläger – neuerlich wie im Berufungsverfahren – die Feststellung des Erstgerichts, wonach es nie zu Zinszahlungen auf den Darlehensvertrag zwischen den Streitteilen vom 01.03.1999 gekommen sei (Revision ON 47, Rz 20 ff).

Auch mit der zu dieser Feststellung führenden erstgerichtlichen Beweiswürdigung hat sich das Berufungsgericht eingehend befasst (Urteil ON 46, Rz 8.6). Den Revisionsbeantwortungen ist insofern zuzustimmen, als die Beweisrügen des Klägers vom Berufungsgericht keineswegs bloss mit inhaltsleeren Floskeln abgetan wurden (wie es für eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens vorauszusetzen wäre, wenn solche

Ausführungen wie hier vorhanden sind – vgl RS0043371 [T13]).

Das Berufungsgericht hat im Rahmen der Behandlung der Beweisrüge des Klägers zur Zinszahlungsfrage verschiedenste Aspekte überprüft. Es hat dabei dem Kläger insb entgegengehalten, dass die von ihm ins Treffen geführte Klagebeantwortung des Zweitbeklagten (ON 8, S 9) keineswegs so eindeutig zugunsten des klägerischen Standpunkts einer Anrechnung auf das Darlehen ausfalle, wie es der Kläger vermeine.

Auch unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, dass sowohl das Erstgericht in seinen Feststellungen (ON 32, S 37) als auch das Berufungsgericht (ON 46, S 65) völlig übereinstimmend davon ausgingen, dass *beide* Aktienübertragungsvorgänge zur Tilgung der Schuldbriefforderung und nicht der Darlehensforderung (oder gar, wie der Kläger behauptet: zur Tilgung der Zinsen aus eben dieser Darlehensforderung; dazu auch ON 46, S 62) dienten.

Insgesamt hat das Berufungsgericht die Beweisrüge des Klägers aus einer Reihe von Gründen verworfen. Ob diese Gründe *vollinhaltlich* richtig und überzeugend sind, fällt in den Bereich der irrevisiblen Beweiswürdigung; dass der Kläger mit dieser Beweiswürdigung unzufrieden ist, berechtigt ihn noch nicht zur Geltendmachung einer Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens (OGH LES 2022, 313). Die Verletzung einer Verfahrensvorschrift durch das Berufungsgericht ist nicht ersichtlich.

#### 8.2.2. Zur behaupteten Aktenwidrigkeit

Nachdem der Kläger vorliegend eine Aktenwidrigkeit des Obergerichts behauptet, führen die in den Revisionsbeantwortungen übereinstimmend angestellten Überlegungen zu einer Aktenwidrigkeit des Landgerichts nicht weiter.

Wenngleich Zweifel an der gesetzmässigen Ausführung der Aktenwidrigkeitsrüge bestehen, geht es dem Kläger im Ergebnis offensichtlich um die seinerseits bekämpfte erstgerichtliche Feststellung (s Revision ON 47, Rz 28 f iVm Urteil des Landgerichts ON 32, S 37, vorletzter Absatz) zur Übertragung von 40'000 Stück Aktien der \*\*\*\*\* Holding am 20.05.2014.

Dazu sei vom Landgericht festgestellt worden: „Bei der Übertragung der 40'000 Stück Aktien \*\*\*\*\* Holding AG am 20.05.2014 an \*\*\*\*\* in dessen Eigentum ging es um eine Entschuldung des Klägers \*\*\*\*\* gegenüber, indem der Zweitbeklagte die Schuld vom Kläger an \*\*\*\*\* zurückzahlte (unstrittig).“

In dieser Feststellung sei – „entgegen den Ausführungen des Fürstlichen Obergerichts“ – keine Rede davon, „dass die Übertragung (nur) der Begleichung der Schuldbriefschuld der erstbeklagten Partei gegenüber der klagenden Partei gedient hätte“ (so die Revision, ON 47 Rz 29).

Tatsächlich liegt die inkriminierte Aktenwidrigkeit nicht vor: Nur eine Seite später (ON 32, S 38) findet sich nämlich die folgende wörtliche Feststellung des Erstgerichts: „Mit dieser Übertragung sollte die Schuldbriefschuld der Erstbeklagten dem Kläger gegenüber beglichen werden.“

Warum vor diesem Hintergrund die in Rz 8.6 und 10.7 des Urteils des Obergerichts (ON 46) wiedergegebenen Feststellungen, auf welche der Kläger in seiner Revision wohl Bezug nehmen möchte (Revision ON 47, Rz 29 Fn 15 nennt Rz 2.6 und 10.7 des Urteils des *Landgerichts*; gemeint ist aber wohl Rz 8.6 und 10.7 des Urteils des *Obergerichts*), den Feststellungen des Landgerichts widersprechen sollen, bleibt unerfindlich.

Tatsächlich ist aus den Akten kein Widerspruch bei der Wiedergabe der erstgerichtlichen Feststellungen durch das Obergericht ersichtlich (zur Notwendigkeit eines solchen Übertragungswiderspruchs *Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.33 mwN).

8.2.3. Zur behaupteten unrichtigen rechtlichen Beurteilung

8.2.3.a) Die Revisionsbehauptung des Klägers, wonach das Berufungsgericht seine Rechtsrüge übergangen habe und „auf die fehlerhafte rechtliche Beurteilung des Fürstlichen Landgerichts, wonach es sich in Bezug auf die Schuldbriefe um eine Sicherungsübereignung und keine Novation gehandelt hat“, nicht eingegangen sei (Revision ON 47, Rz 46), ist unzutreffend. Dies gilt selbst dann, wenn man diese Behauptung – wie wohl vom Kläger intendiert – insofern richtigstellt, als das Landgericht gerade *nicht* von Sicherungsübereignung, sondern von Novation ausging und es allein der Kläger ist, der das Gegenteil angenommen wissen möchte.

Das Berufungsgericht hat sich nämlich sehr wohl ausführlich mit diesem klägerischen Standpunkt auseinandergesetzt (Urteil ON 46, Rz 10.3 ua). Es ist dabei

lediglich zur Rechtsauffassung gelangt, dass selbst das klägerischerseits angenommene Vorliegen einer Sicherungsübereignung (dazu im Schuldbriefkontext grundlegend zur schweizerischen Rezeptionsvorlage des Art 332 SR aF *Zobl*, ZBGR 1987, 281 ff; ferner auch *Stahelin*, BJM 2016, 1, 11 f) nichts am klagsabweisenden Ergebnis ändern würde und die Frage daher offenbleiben könne.

Dieser rechtlichen Beurteilung ist zuzustimmen. Ein Rechtsirrtum iS § 472 Z 4 ZPO würde voraussetzen, dass der *festgestellte Sachverhalt* rechtlich unrichtig beurteilt wurde (vgl zum insofern übereinstimmenden § 503 Z4 öZPO: RS0043312). Das bedeutet, dass bei richtiger Beurteilung ein anderes Ergebnis erzielt worden wäre. Im konkret vorliegenden Fall müsste dieses andere Ergebnis davon abhängig sein, ob die vom Kläger angenommene Sicherungsübereignung oder die von den Vorinstanzen angenommene Novation zugrunde gelegt wird.

Das ist indessen nach dem festgestellten Sachverhalt – und nur von diesem ist auszugehen – zu verneinen: Der Kläger könnte nämlich unabhängig davon, ob die Grundforderung aus dem Darlehensverhältnis nun verjährt oder durch Novation getilgt wurde, schon grundsätzlich immer nur die Schuldbriefforderung gegenüber der Erstbeklagten geltend machen. Gerade diese Schuldbriefforderung wurde jedoch durch die festgestellten Aktienübertragungen iHv CHF 765'000.00 am 08.10.2012 und von CHF 358'630.00 am 16.05.2014 bereits getilgt (vgl. Urteil ON 46, Rz 10.7).

Wenn nun aber die Schuldbriefforderung festgestelltermassen gar nicht mehr besteht, konnte das Berufungsgericht auch mit guten Gründen offenlassen, ob die (zumindest nach dem klägerischen Vortrag) sicherungsübereigneten Schuldbriefe, die diese Forderung zum Inhalt haben, allenfalls noch in analoger Anwendung von § 1483 ABGB trotz verjährter Grundforderung verwertet werden könnten. Ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts ist nicht ersichtlich. Der Kläger hat sich mit dieser Argumentation des Berufungsgerichts nicht erkennbar auseinandergesetzt.

8.2.3.b) Relevanz kann das vom Kläger betonte Nebeneinander von Schuldbrief- und Grundforderung nur dann erlangen, wenn zumindest eine der beiden Forderungen noch besteht. Nachdem Letzteres wie gezeigt hinsichtlich der Schuldbriefforderung tilgungsbedingt nicht mehr der Fall ist, käme hierfür nur mehr die Grundforderung aus dem Darlehensverhältnis in Betracht.

Diesfalls dürfte der Grundforderung jedoch insb nicht die Einrede der Verjährung entgegenstehen. Der Kläger macht die gegenteilige rechtliche Beurteilung der Vorinstanzen (Verjährungseintritt gem Art 127, 130 Abs. 1 chOR per 01.03.2010; Urteil ON 46, Rz 10.4 aE) explizit (wenngleich im Rahmen im der Verfahrensrügen – Revision ON 47, Rz 31 und 41) als unrichtig geltend.

Wie schon im Berufungsverfahren argumentiert er damit, dass die zuvor erwähnten, im Jahr 2014 erfolgten Aktienübertragungen einen *Verjährungsverzicht* iSd Art 141 chOR aF begründet hätten.



Dem Kläger ist zunächst darin zuzustimmen, dass das idgF des Art 141 Abs 1<sup>bis</sup> S 1 chOR enthaltene Schriftformerfordernis iSd Art 13 chOR erst seit 01.01.2020 in Kraft steht und daher im vorliegenden Fall ein Verjährungsverzicht auch formlos möglich gewesen wäre. Ausreichend wäre bei entsprechend klaren Hinweisen auf den Schuldnerwillen schon ein Parteiverhalten, das als Verzicht zu verstehen ist (vgl etwa BGer 4A.495/2011, E 2.3E 2.3.1 aE). Auch stünde einem solchen Verzicht keineswegs entgegen, dass er erst *nach* Ablauf der Verjährungsfrist am 01.03.2010 erfolgt wäre (dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Art 141 Abs. 1 chOR aF *e contrario* – s *Däppen* in BSK OR<sup>7</sup>, Art 141 N 5a).

Allerdings setzt das klägerische Vorbringen eines in geleisteten (Zins-)Zahlungen zu erblickenden, konkludenten Verjährungsverzichts voraus, dass solche Zahlungen überhaupt auf die verjährte Forderung geleistet wurden. Daran fehlt es jedoch nach den erstgerichtlichen Feststellungen, wonach die gegenständliche Aktienübertragung aus dem Jahr 2014 eine Leistung zur Begleichung der *Schuldbriefforderung* gegen die Erstbeklagte und gerade *nicht* eine solche auf die (verjährte) *Darlehensforderung* des Klägers dargestellt hat.

Mit der Geltendmachung einer Beweistrüge hiergegen im Berufungsverfahren ist der Kläger insofern ebenso erfolglos geblieben wie mit der deswegen im Revisionsverfahren erfolgten Geltendmachung eines Verfahrensmangels des Berufungsverfahrens (s dazu schon Erw 8.2.1.c).

Damit bleibt vom erstgerichtlich festgestellten Sachverhalt auszugehen. Der Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung ist nur verwirklicht, solange von eben diesem festgestellten Sachverhalt ausgegangen wird (vgl *Klauser/Kodek*, JN-ZPO<sup>18</sup>, § 503 ZPO E 143). Indem der Kläger jedoch seine Behauptung des Verjährungsverzichts auf – nicht festgestellte – Leistungen auf Darlehens(zins)ansprüche abstützt, verlässt die damit verbundene Rechtsrüge den Boden der Feststellungen. Sie ist insofern unbeachtlich (vgl *Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.40 mwN).

8.2.3c.) Zusammengefasst macht es für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falles keinen Unterschied, ob man mit dem Kläger von einem Nebeneinander von Darlehens- und Schuldbriefforderung ausgeht oder ob man mit den Vorinstanzen die novationsbedingte Aufhebung der Darlehensforderung durch Übergabe der Schuldbriefe an Erfüllungstatt annimmt. Denn ausgehend von den den OGH als Rechtsinstanz bindenden Tatsachenfeststellungen der Untergerichte (*Schumacher in Schumacher*, HB LieZPR Rz 27.42 mwN) kann der Kläger die Darlehensforderung verjährungsbedingt und die Schuldbriefforderung tilgungsbedingt nicht mit Erfolg geltend machen.

Das Berufungsgericht musste daher nicht auf die Frage eingehen, ob die beiden Forderungen – wie vom Kläger argumentiert und wie namentlich seit 01.01.2012 in Art 842 Abs 2 chZGB als Vermutung verankert – nebeneinander bestehen oder ob die Darlehensforderung – wie noch durch den vorliegend massgeblichen Art 332 SR

aF (ergebnisgleich auch noch die Rezeptionsvorlage des Art 855 chZGB aF; für einen Vergleich der Rechtslagen s *Schmid/Hürlimann-Kaup*, Sachenrecht<sup>6</sup>, Rz 1843 ff; *Stahelin*, BJM 2016, 1, 11 ff) vermutet – novationsbedingt aufgehoben wurde. Hier wie dort fehlt es an einem durchsetzbaren Anspruch des Klägers.

Aus demselben Grund erübrigt sich auch ein Eingehen auf das im Rahmen der Rechtsrüge des Klägers zuletzt vorgetragene Argument (Revision ON 47, Rz 49 f), vorliegend sei „der Grossteil der Schuldbriefe schon vor Abschluss des Darlehensvertrags errichtet worden“ und deshalb „Art 332 aF SR (der ausschliesslich die Errichtung betrifft) gar nicht zur Anwendung gelangen und eine Novation gar nicht vorliegen“ könne. Am Ergebnis würde nichts ändern (auch diesfalls ist kein durchsetzbarer Anspruch des Klägers ersichtlich).

Nur am Rande sei erwähnt, dass das Argument auch in der Sache selbst verfehlt ist: Für die unstrittige Rezeptionsvorlage des Art 332 Abs 1 SR aF, nämlich Art 855 Abs 1 chZGB aF, ist nämlich anerkannt, dass diese Bestimmung mit ihrer Novationsvermutung ungeachtet dessen Anwendung findet, ob der Gläubiger schon vor der Ausstellung des Titels eine Forderung gegen den Schuldner hatte oder ob er erst gegen Übergabe des Schuldbriefs ein neues Darlehen gewährte (s zu dieser altrechtlichen Lage nur BSK ZGB II<sup>7</sup>-*Stahelin*, Art 842 N 36 m Nachw auf die vormalige bundesgerichtliche Rspr. Wörtlich heisst es dort: „In letzterem Falle fand zwar keine Novation im eigentlichen Sinne statt, da noch gar keine Forderung bestand, die noviert werden könne. Es wurde indes

vermutet, dass der Gläubiger den neuen Zuschuss als Gegenleistung für die Übergabe des Schuldbriefs auszahlt und hierfür bloss die Schuldbriefforderung und nicht zusätzlich noch eine Darlehensforderung erhält“.) Für Art 332 Abs. 1 SR aF wird man nichts anderes annehmen können.

9. Vor diesem Hintergrund muss die Revision insgesamt erfolglos bleiben.

10. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 50, 41 ZPO. Der Kläger hat als Folge seines Unterliegens den Beklagten die korrekt verzeichneten Kosten zu ersetzen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 07. Juli 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger





Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.